



20.03.2024

20.03.2024

Auch ausländische Abschlüsse ebnen bei Gleichwertigkeit den Weg zum Meister Die Weiterbildung ist nur bei bestimmten Voraussetzungen möglich – Am nachhaltigsten über die reguläre Ausbildung im Handwerk

Wer den Meister im Handwerk machen möchte, braucht dafür entsprechende Voraussetzungen. Welche genau erfüllt werden müssen, um in den zulassungspflichtigen Handwerken eine Meisterprüfung absolvieren zu dürfen, wird in der Handwerksordnung geregelt. „Der Gesellenbrief ist dabei maßgeblich, um sich im entsprechenden Handwerk der Meisterprüfungskommission zu stellen“, sagt Alexander Dirks, Leiter des Geschäftsbereichs Meisterprüfung bei der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald. Zwar regele die Handwerksordnung auch mögliche Ausnahmen, doch sei der Weg über die reguläre Ausbildung der nachhaltigste.

Auch Personen, denen im Rahmen eines Berufsanerkennungsverfahrens nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) die Gleichwertigkeit der Berufsabschlüsse attestierte wurde, erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung. „Wenn der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende inländische Ausbildungsnachweis aufweist, und zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen, wird der Abschluss als formal gleichwertig bewertet“, informiert Alexander Dirks. Zwar erhalte man mit der Feststellung der Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses nach dem BQFG keinen Gesellenbrief, der offizielle Bescheid der Handwerkskammer über die Gleichwertigkeit ermögliche aber die Weiterbildung zum Handwerksmeister ohne Probleme.

Informationen rund um den Meistertitel im Handwerk erteilt Alexander Dirks, Telefon 0621 18002-140 oder E-Mail: alexander.dirks@hwk-mannheim.de. Bei Fragen zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen ist bei der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald das Team der Anerkennung im Geschäftsbereich Berufsbildung zuständig, Kontakt per E-Mail: anerkennung@hwk-mannheim.de.

1.894 Zeichen (inkl. Leerzeichen) – 210 Wörter

Region: Mannheim – Rhein-Neckar-Odenwald

Kontakt für Presse-Rückfragen zum Thema

Marina Litterscheidt
Tel. 0621-18002-104
Fax 0621-18002-152
marina.litterscheidt@hwk-mannheim.de

Unser Zeichen:

Ansprechpartner:
Karin Geiger
Telefon 0621 18002-105

Sebastian Haberling
Telefon 0621 18002-171

Marina Litterscheidt
Telefon 0621 18002-104

Rolf Wagenblaß
Telefon 0621 18002-106

Telefax 0621 18002-152
presse@hwk-mannheim.de

Handwerkskammer Mannheim
Rhein-Neckar-Odenwald
B1, 1-2
68159 Mannheim

info@hwk-mannheim.de
www.hwk-mannheim.de